

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Dirk Niebel, Daniel Bahr
(Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5499 –**

**Anrechnung der Eigenheimzulage als Einkommen beim Arbeitslosengeld II
(ALG II)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II (§ 11 SGB II) werden sowohl Eigenheimzulage als auch Baukindergeld als Einkommen bei der Berechnung des ALG II-Anspruchs angerechnet. Eine Privilegierung dieser Einnahmen ist nicht gegeben.

Nach Presseberichten führt diese Regelung dazu, dass kinderreiche Familien mit dem um die Eigenheimzulage gekürzten Arbeitslosengeld II die Tilgung für ihr selbst genutztes Einfamilienhaus nicht mehr tragen können und damit in letzter Konsequenz nur noch der Verkauf oder die Zwangsvollstreckung bleibt (vgl. z. B. Verdener Nachrichten vom 7. April 2005, Achimer Kurier vom 8. Mai 2005).

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss (AZ L 8 AS 39/05 ER) vom 15. April 2005 ausgeführt, dass die Eigenheimzulage als Teil des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung eine verstärkte Förderung der sog. Schwellenhaushalte und dabei vorrangig der Familien mit Kindern bezwecken soll. Die Abkehr von der früheren Progressionsabhängigkeit der Eigenheimförderung sollte bewirken, dass auch nicht steuerbelastete Bezieher kleiner Einkommen in vollem Umfang an der Förderung teilhaben konnten. Die Eigenheimzulage sei deshalb zweckgebunden im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und somit als privilegiertes Einkommen anzusehen. Erforderlich sei aber ein Verwendungsnachweis, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zur Herstellung oder Anschaffung selbst genutzten Wohneigentums eingesetzt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind staatliche und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistungen. Deshalb sind grundsätzlich alle vorrangig zur Verfügung stehenden Einnahmen zu berücksichtigen und können so zu einer Minderung, ggf. bis zum Wegfall

der Leistungen, führen. Entsprechend diesem Grundsatz sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert – mit Ausnahme weniger Sozialleistungen – zu berücksichtigen. Eine Privilegierung der Eigenheimzulage sieht das SGB II nicht vor, so dass die Eigenheimzulage als Einkommen anzurechnen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn der Anspruch auf die Eigenheimzulage wirksam abgetreten wurde. Die Abtretung ist nach § 46 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) nur dann wirksam, wenn sie dem Finanzamt nach Entstehung des Anspruchs schriftlich angezeigt wird. Liegt eine wirksame Abtretung vor, wird die Eigenheimzulage nicht mehr an den Abtretenden, sondern an den neuen Gläubiger ausgezahlt, so dass die Eigenheimzulage kein „bereites“ Einkommen des Hilfebedürftigen darstellt.

1. In wie vielen Fällen wurde die Eigenheimzulage bei der Berechnung des ALG II-Anspruchs als Vermögen angerechnet, und in wie vielen Fällen führte dies zu einer Versagung des Anspruchs, weil aufgrund der Anrechnung eine Hilfebedürftigkeit verneint wurde?

Zu diesen Fragen liegen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit keine Zahlen vor.

Die Eigenheimzulage wird nicht als Vermögen, sondern als Einkommen auf den Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldanspruch angerechnet. Die einzelnen Einkommensarten werden im Softwareprogramm A2LL der Bundesagentur für Arbeit nicht differenziert ausgewiesen, so dass auch keine konkreten Fallzahlen benannt werden können.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen infolge der Anrechnung der Eigenheimzulage das ALG II so stark reduziert wurde, dass Tilgungsraten nicht mehr bedient werden können und ein Verkauf/eine Versteigerung des selbst genutzten Wohnraumes unumgänglich wurde oder in absehbarer Zeit wird?
3. Wenn ja, wie stellen sich in diesen Fällen die Kosten für die im Anschluss anfallenden Mietzahlungen im Verhältnis zu den Schuldzinsen dar?

Nein, der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt. Ist die Tilgung eines Darlehens zur Finanzierung von Wohneigentum dadurch gefährdet, dass die Eigenheimzulage zur Sicherung des Lebensunterhalts verwendet werden muss, kann mit dem Kreditgeber eventuell auch die Stundung der Darlehensrückzahlung vereinbart werden.

4. Wie viele Kinder leben in den jeweils betroffenen Bedarfsgemeinschaften?
5. Von wie vielen Fällen, in denen Wohnungs- oder Hausbesitzer ihr Wohneigentum aufgrund der Anrechnung der Eigenheimzulage veräußern müssen, geht die Bundesregierung, einen fünf Jahreszeitraum betrachtend, aus?
6. Wie viele der Betroffenen erhielten vor der Beantragung von ALG II Arbeitslosenhilfe und wie viele Sozialhilfe?
7. Wie viele vormalige Arbeitslosenhilfeempfänger, bei denen bis zum 31. Dezember 2004 die Eigenheimzulage nach § 194 SGB III bei der Anspruchsberechnung nicht als Einkommen berücksichtigt wurde, haben ALG II beantragt und erhalten?

Zu diesen Fragen liegen weder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit noch der Bundesagentur für Arbeit Zahlen vor.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass der Sinn der durch die Eigenheimzulage erbrachten steuerlichen Subventionierung, nämlich den Erwerb, die Herstellung, die Erweiterung oder den Ausbau einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung finanziell zu erleichtern, dadurch konterkariert wird, dass die Eigenheimzulage auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angerechnet wird?

Es ist nicht Gegenstand einer aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierten Fürsorgeleistung, den Vermögensaufbau des Einzelnen zu fördern.

Arbeitslosengeld II-Empfänger, die zur Finanzierung ihres Eigenheims auf ein Darlehen angewiesen sind, erhalten im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II die angemessenen Darlehenszinsen. Tilgungsleistungen können hingegen nicht übernommen werden, da sie dem Vermögensaufbau dienen.

9. Wie viele Fälle im Zusammenhang mit der Anrechnung der Eigenheimzulage als Vermögen nach dem SGB II liegen dem Ombudsrat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor?

Dem Ombudsrat liegen zum Thema Eigenheim und Eigenheimzulage insgesamt 255 Eingaben vor. Das sind 3,7 Prozent der gesamten schriftlichen Eingaben.

10. Gibt es bereits Vorschläge, wie auf die Beschwerden reagiert werden soll?

Der Ombudsrat hat in der Pressemitteilung vom 14. April 2005 einen Zwischenbericht mit konkreten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der Gesetzgebung zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angekündigt. Die Empfehlungen werden ausweislich der Pressemitteilung auch die Anrechnung der Eigenheimzulage betreffen. Die Bundesregierung wird die Empfehlungen nach Vorliegen des Zwischenberichts bewerten und gegebenenfalls erforderliche Schritte einleiten.

11. Hält die Bundesregierung die Aufnahme der Eigenheimzulage als Schonvermögen in das Eigenheimzulagengesetz für einen geeigneten Weg, unerwünschte Immobilienverkäufe von ALG II-Empfängern zu verhindern?

Nein. Die Anrechnung der Eigenheimzulage auf das Arbeitslosengeld II erfolgt als Einkommen und nicht als Vermögen, so dass die Aufnahme der Eigenheimzulage als Schonvermögen in das Eigenheimzulagengesetz nicht zum gewünschten Ergebnis führen würde.

